

Anhörung am 19.9.2000

Teil I: Rechtsvergleichende Gegenüberstellung

A. Partnerschaften

	USA	Dk, N, S, Island	Niederlande	Frankreich	Katalonien	Aragon
	seit 80er Jahren auf Staatenebene Gesetze zum Verbot der Diskriminierung wg sexueller Orientierung sowie aktive Förderung (benefits für domestic partnerships); auf Bundesebene Defense of Marriage Act 1996	Dänemark 1989; Norwegen 1993 als aliud zur Ehe; Schweden 1995 in Ergänzung bestehender Regelungen über das Zusammenleben, ebenso Island 1998	1998 – neben der Ehe	1999 – als aliud zur Ehe	1998 – aliud zur Ehe	1999 – aliud zur Ehe
Form	ggf Registrierung, aber ohne Statuswirkung	Dk, N: reg. Partnerschaft / VerweisungsG, behördl. Reg.; S: gerichtl. Reg	Eingetragene Partnerschaft / Verweisung auf Ehe, Standesamtslösung	Vertrag über Zusammenleben, Registrierung beim Amtsgericht	Heterosex.: Vertrag mündl. Mgl, Eintragung nicht vorgesehen; Homosex.: nur öfftl. Urkunde	öffentliche Beurkundung und Eintragung in Register
Voraussetzungen	(bei Domestic Partnership Ordinances): auf Dauer angelegte Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, Mündigkeit, keine Eheverbote	Ehevoraussetzungen (Mündigkeit, Verbote, insb. Verbot einer aufrechten Ehe oder registrierten Partnerschaft), ein Partner dän. Staatsb. Und WS in Dk, resp N und S; Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft sind nicht Voraussetzung	Ehevoraussetzungen (Mündigkeit, Verbote, insb. Keine bestehende Ehe), niederl. Staatsangehörigkeit oder gültige Aufenthaltserlaubnis	Verwandtschaft und Schwägerschaft ggf Hindernis, wie Ehe oder anderer PACS	Heterosexuelle Zweierbeziehung (2 J. eheähn. Zusammenleben oder sich in öffentl. Beglaub. Form zur Partnerschaft bekannt haben), Volljährigkeit, keine Ehehindernisse, keine union estable, aber vecindad	Zweierbeziehung, Zusammenleben oder Formalisierung durch öffentl. Urkunde bzw. sonst. Nachweis, Mündigkeit, weder sonstige Ehe noch andere Form des Zusammenlebens, keine zu enge Verwandtschaft

¹ Diese schriftliche Stellungnahme von Frau Prof. Dr. Bea Verschraegen von der Universität Wien lag bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 19.09.2000 nur als Kopie von einem Telefax vor. Wegen der Lesbarkeit wurde deshalb eine vollständige Abschrift gefertigt. Hannover, 22.09.2000 Achim Schipporeit – www.homopolitik.de

Geschlecht und Zahl der Partner	Gleichgeschlechtl. Zweierbeziehung	Gleichgeschlechtl. Zweierbeziehung	Zweierbeziehung	Zweierbeziehung	Zweierbeziehung	Zweierbeziehung
Wirkungen	Unterschiedl., von Staat / Stadt / Verwaltungseinheit / Unternehmen zu Staat / Stadt / Verwaltungseinheit / Unternehmen verschieden	Ehewirkungen, bis auf geschlechtsspezifische Regelungen und gew Ausnahmen	Ehewirkungen, auch Pflicht zum Zusammenleben, iÜ vorbehaltl. Ausdrücklicher Ausnahmen		von vertraglicher Regelung abhängig, sonst: s.u.	von vertraglicher Regelung abhängig, sonst: s.u.
Güterrecht	ggf in Anlehnung an Rspr zu neLG	allgemeine Gütergemeinschaft (wie bei Ehe)	wie bei der Ehe (allgemeine Gütergemeinschaft)	keine Errungenschaftsgemeinschaft, sondern Regeln über Gesamthand	Gütertrennung	Gütertrennung
Solidarhaftung		im wes. Wie bei der Ehe: für Haushaltsgegenstände, sonst haftet jeder für eigene Schulden	für Kosten der Haushaltsführung	für Schulden des tägl. Lebens und die sich aus der Nutzung der gemeinsamen Wohnung ergebenden Verpflichtungen	für Gemeinschaftsausgaben	für Gemeinschaftsausgaben
Unterhalt	ggf notwendiger Unterhalt	gegenseitige Unterhaltspflicht (wie bei der Ehe)	gegenseitige Unterhaltspflicht	gegenseitige Hilfe- und Beistandspf. = Unterhalt	gegenseitiger Beitrag – vorrangige Verpflichtung	gegenseitiger Beitrag – vorrangige Verpflichtung
Namensrecht		Partnername mgl	Partnername mgl			
Erbrecht		wie bei der Ehe	wie bei der Ehe	keine Regelung	nur ausdrückl. für homosex. Partner	

Auflösung	verfahrensrechtl. Vorschriften mit Sperrfrist	im wesentlichen wie bei der Ehe	gewisse Unterschiede zur Ehescheidung (zB kein gem. Antrag auf Auflösung mgl, aber gem. Erklärung ohne richterl. Mitwirkung vorgesehen, kein Nachweis dauerhafter Zerrüttung nötig)	Hinterlegung einer gemeins. schriftl. Erklärung b. AmtsG bzw Übergabe einer einseitigen Auflösungserklärung an Partner und Kopie bei Gericht; Auflösung durch Hinterlegung oder nach Ablauf v. 3 Monaten nach Zustellung an Partner	durch Vereinbarung, Mitteilung in beglaubigter Form, durch tatsächliche Trennung nach 1 Jahr oder durch Ehe	gemeins. Vereinbarung, einseit. empfangsbedürftige Erklärung in qualif. Form, tatsächliche Trennung nach 1 J.
Wirkungen der Auflösung	ggf wie bei nichtehel. Lebensgemeinschaft (Rechtsprechung)	im wesentlichen wie bei Ehescheidung, zeitlich beschränkte Unterhaltspflicht	im wesentlichen wie bei Ehescheidung, auch Unterhaltspflicht; Auflösungsvertrag muß Unterhalt, gemeinsame Wohnung, Vermögensverteilung etc regeln	Ersatz des Schadens zugefügt durch die Auflösung, aber kein ausdrücklicher Unterhaltsanspruch	bei Tod Behalten von Hausrat und zeitlich beschränktes Bleiberecht in der gemeinsamen Wohnung, Unterhaltsanspruch für heterosexuellen Partner, bei Auflösung: finanzieller Ausgleich für Arbeit oder Investitionen, zeitlich begrenzter Unterhaltsanspruch	bei Tod in etwa wie in Katalonien, bei Auflösung unter Lebenden: Sperrfrist von 6 Mo, finanzieller Ausgleich für Arbeit und Investitionen, Bedürftigkeitsunterhalt für heterosexuellen Partner (Erziehung gemeinsamer Kinder und Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit)

Sonderfragen						
Renten- und Sozialrecht	unterschiedlich	wie bei der Ehe	wie bei der Ehe	wie bei der Ehe		im wesentlichen wie bei der Ehe
Steuer	unterschiedlich	wie bei der Ehe	wie bei der Ehe	für gemeinsame Steuererklärung nach drei Jahren ab Abschluß des PACS wie bei der Ehe, für Schenkungs- und Erbschaftssteuer nach 2 Jahren		
Wohnung		Verfügungsbeschränkungen während Partnerschaft; Wohnungsmiete wie bei Ehegatten	Partner ist Mitmieter wie ein Ehegatte	Eintritt in das Mietverhältnis wie ein Ehegatte	Verfügungsbeschränkungen während Partnerschaft; Eintrittsrecht	
Ausgenommen		gemeinsame Sorge und Stiefkindadoption (in Dk bis 1999), gemeinsame Adoption, geschlechtsspezifische Regelungen; in N und S keine künstliche Insemination	(noch) keine (gemeinsame) Adoption; aber Unterhaltspflicht gegenüber Kind des Partners; Sorge- und Umgangsrecht in gesondertem Gesetz geregelt, welches die soziale Elternschaft in den Vordergrund rückt	(mangels Regelung) gemeinsame Sorge, gemeinsame Adoption und Stiefkindadoption ausgenommen	Adoption durch homosexuelle Partner	Adoption durch homosexuelle Partner
IPR	Full Faith and Credit Clause / DOMA 1996	Dk, N, S und Isl einander gleichgestellt	Internationale Abkommen nicht anwendbar	Regelung unklar		

B. Zusammenleben

	USA	Norwegen	Schweden	Frankreich	Belgien	Ungarn	Spanien - Katalonien
Voraussetzungen	vielfältige Rspr zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft (zB Marvin / Marvin)	Gesetz über gemeinsame Haushalte 1991: Zusammenleben best. Kategorien von Menschen, wie Freunde, Studenten oder heterosexuelle Paare und gemeinsame Haushaltsführung während mind. 2 Jahren – Auflösung nach Billigkeitskriterien	Sambo-Gesetz 1988: Verweisung auf Sambo-Gesetz 1986 für heterosexuelle Zweierbeziehungen: Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft	Legaldefinition des concubinage umfaßt seit 1999 auch homosexuelle LG, so daß alle Rechtsfolgen, die bisher an neLG geknüpft wurden, nun auch für homosexuelle Beziehungen gelten	Gesetz über das gesetzliche Zusammenleben 2000: Zweierbeziehung, Geschäftsfähigkeit, weder bestehende Ehe noch aufrechtes Zusammenleben; mgl zwischen Verwandten und Verschwägerten, zB Mutter und 1 Kind, nicht aber Mutter und 2 Kindern	Zweierbeziehung in gemeinsamen Haushalt mit Zusammenleben in Gefühls- und Wirtschaftsgemeinschaft	Zusammenleben zweier Personen zur gegenseitigen Unterstützung (Geschwister, Freunde)
Form			Bestand seit 6 Monaten		Schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, Eintragung in Melderegister, keine Ausstellung einer Zivilstandsurkunde		Öffentliche Urkunde oder Zusammenleben während zwei Jahren

<p>Wirkungen</p>			<p>Aufteilung der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats, weder Unterhalts- noch erbrechtliche Ansprüche, aber gewisse Steuererleichterungen</p>		<p>Gesetzl. Schutz der Familienwohnung, gegenseitiger Beitrag zu den Lasten des gesetzlichen Zusammenlebens, Solidarhaftung für Schulden des Zusammenlebens und gem. erzogene Kinder (Ausn.: übermäß. Schulden); Gütertrennung; weder gesetzl. Erbrecht noch gesetzl. Unterhaltsanspruch ggüb. Nachlaß; Mgmt. eines Partnerschaftsvertrages (not. Urkunde) über beschr. Pflicht; Auflösung: durch Ehe, gemeinsame oder einseitige Erklärung ggüb Standesbeamten; in Fläm. Region Erbschaftssteuer reduziert (3 J Zusammenleben und gem Haushalt); Regelungszusammenhang: Auf welche Weise Eigentum erworben wird.</p>	<p>Lebensgefährten erwerben während des Zusammenlebens Miteigentum im Verhältnis ihrer Mitwirkung beim Erwerb, im Zweifel gleiche Mitwirkung. Arbeit im Haushalt gilt als Mitwirkung beim Erwerb (Regelungszusammenhang: Vermögensverhältnisse der in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen, im Kapitel: Die zivilrechtliche Gesellschaft)</p>	<p>Vertragliche Vereinbarung, sonst: Auflösungsmodus, Vermögensausgleich, zeitlich begrenzter Unterhaltsanspruch, Wohnrecht</p>
-------------------------	--	--	--	--	--	---	---

Teil II: Gegenüberstellung dt. Eherteil/Nichtehelichen-Recht/Koalitionsentwurf/FDP-Entwurf

Eherteil	Nichtehelichen-Recht / Geltendes Recht einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft	Koalitionsentwurf	F.D.P.-Entwurf
Verlöbnis Rechtsnatur streitig, begründet voreheliche Rücksichts- und Schadensersatzpflichten	Ausgeschlossen wegen rein tatsächlichem Zustandekommen	Bewußt ungeregelt	Ungeregelt
Eheschließung			
Form: mündlich vor dem Standesbeamten	-/-	Mündlich vor dem Standesbeamten	Schriftliche, notariell beurkundete Erklärungen / Vertrag, Eintragung in das Familienbuch
Ehevoraussetzungen: Ehemündigkeit (16 / 18) Keine enge Verwandtschaft Keine Doppelehe	-/-	Voraussetzungen der LG: Gleiches Geschlecht, Volljährigkeit, keine enge Verwandtschaft, keine Ehe, keine eingetragene Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG)	Wie Koalitionsentwurf (§ 1588 a Abs 1 neu)
Allgemeine Ehwirkungen			
Schlüsselgewalt (§ 1357)	Keine gegenseitige Vertretungsbefugnis	Schlüsselgewalt (verweis auf § 1357 in § 8 Abs 2 LPartG)	Schlüsselgewalt (Verweis auf § 1357 in § 1356 Abs 3 neu [Art 1 Nr. 3])
Eigentumsvermutung zugunsten des Drittschuldners (§ 1362)	Streitig: analoge Anwendung der Eigentumsvermutung bei eheähnlicher LG / bei homosexueller LG	Eigentumsvermutung zugunsten des Drittschuldners (Verweis auf § 1362 in § 8 LPartG und in § 8 LPartG selbst)	Eigentumsvermutung zugunsten des Drittschuldners (§ 1362 neu)
-/- (geregelt im Güterrecht)	-/-	Verfügungsbeschränkung bei dem gesamten Vermögen und Haushaltsgegenständen, selbst beim Wahlgüterstand der Gütertrennung	Nur teilweise Verweis auf Regelungen der Zugewinnngemeinschaft
Sorgerecht gemeinsames Sorgerecht kein kleines Sorgerecht (!)	Gemeinsames Sorgerecht	Kleines Sorgerecht	Kein Sorgerecht, kein kleines Sorgerecht des Lebenspartners

Güterrecht			
Gesetzlicher Güterstand Zugewinnngemeinschaft	Gesetzlicher Güterstand: Gütertrennung Zugewinnngemeinschaft bzw. deren Rechtsfolgen sind durch Vereinbarung bzw rechtliches Handeln während der Lebensgemeinschaft (bei fortlaufendem Konsens) konstruierbar	Modell-Wahlgüterstand: Ausgleichsgemeinschaft (entspricht der Zugewinnngemeinschaft),	Unklare Regelung Nur ein Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) oder auch die Wahlgüterstände Verweis in § 1363 Abs 3 neu auf § 1363 Abs 1 und 2
Wahlgüterstand der Gütertrennung	-/-	Wahlgüterstand: Gütertrennung	Unklar
Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft	-/-	Entfällt	Unklar
Versorgungsausgleich			
In der Ehezeit erworbene Versorgungsanswartschaften werden hälftig aufgeteilt, sofern die Ehe unter Lebenden aufgelöst wird	Entfällt	Kein Versorgungsausgleich	Kein Versorgungsausgleich
Unterhalt in der Ehe			
Unter Umständen Barunterhalt	Entfällt im Innenverhältnis, muß aber im Außenverhältnis uU angenommen werden	Unter Umständen Barunterhalt	Trennungsunterhalt nicht vorgesehen
Unterhalt durch Haushaltsarbeit (§ 1360 Satz 2)	-/-	Es wird ausdrücklich und bewußt nicht auf die Möglichkeit, seinen Beitrag zu Familienunterhalt durch Haushatstätigkeit zu leisten, verwiesen.	Unterhalt durch Hausarbeit (Verweis auf § 1360 in § 1356 Abs. 3 neu)

Nachehelicher Unterhalt			
Betreuungsunterhalt	Eingeschränkter Betreuungsunterhalt (§ 1615 I BGB)	Entfällt definitionsgemäß	Entfällt definitionsgemäß
Weitere Unterhaltstatbestände	Entfällt	Eingeschränkter Unterhaltstatbestand	Eingeschränkter Unterhaltstatbestand (Versagung von Unterhalt wäre grob unbillig)
Unterhaltshöhe entsprechend der ehelichen Lebensverhältnisse, ggf gemindert, zeitlich begrenzt	Allenfalls angemessener Unterhalt		Unterhaltshöhe nicht bestimmt
Rang des Unterhaltsanspruchs	Für den Betreuungsunterhalt in § 1615 I Abs 3 geregelt: 1. Ehefrau und mdj. Kinder 2. Kindesmutter 3. übrige Verwandten	Auf die Rangvorschrift wird bewußt nicht verwiesen	Keine Verweisung
Scheidung durch gerichtliches Gestaltungsurteil nach Zerrüttung bei Abwesenheit besonderer Gründe zur Aufrechterhaltung	Tatsächliche Trennung	Auflösung durch gerichtliches Gestaltungsurteil nach Erklärung des Auflösungswillens (Kündigung) und Fristablauf (ein Jahr, zwingend drei Jahre bei streitiger Trennung) oder aus Härtegründen der Person des anderen. (§ 15 LPartG)	Auflösung durch Rechtsgeschäft (Konsens) und Ablauf des Trennungsjahres. Anspruch auf Einverständnis des anderen nach Fristablauf (§ 1588 b neu)
Mietrecht Eintritt im Todesfall	Eintritt im Todesfall (§ 569 a analog – Palandt/Brudermüller Einl v § 1297 Rn 13)	Ungefähr wie bisher bei der Witwe, Gesamtänderung	Kein Eintrittsrecht, zwar kann der Lebenspartner als (gewillkürter) Erbe eintreten, er hat dann aber keinen Kündigungsschutz, ggf wie bei ne LG analoge Anwendung von § 549 a

Privatrechtsgestaltung mit Vermieter nach Scheidung Hausratsverordnung		§ 18 LPartG	§ 1588 e
Namensrecht	-/-	Namensrecht wie in der Ehe	Namensrecht wie in der Ehe
Internationales Privatrecht	Problematisch, analoge Anwendung des Ehekollisionsrechts / Schuldvertragskollisionsrecht	Registerrecht Subsidiäre Geltung des Partnerstatuts für ein gesetzliches Erbrecht	offen